

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivations-Zugang/19²⁴ Nr. 931

718/48

Dr. Dr. h. c. Hermann Heilmann
Präsident G. C. One
Rechtsanwälte

Motorenwerke Mannheim

Angelegenheit Firma Normag
Zorge G.m.b.H.

angefangen : 19
beendet : 19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 / 1979 Nr. 425

931

~~28.149~~

~~Honora~~

~~Per 250~~

13. April 1948.

45. ✓
Kv. 7. VI. 48 ✓
15. VI. 48 ✓

d. N. / C.

Dr. O. / M.
- 718 -

An die
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl Benz-Strasse 5.

15. VII. 48 ✓
Vollage

21. VII. 48

Dr. O. / M.

Betr.: Firma N o r m a g - Z o r g e G.m.b.H.

Sehr geehrte Herren !

Wir gestatten uns die Anfrage nach dem Stand der oben-
genannten Sache .

Mit besten Dank im voraus
und vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

11/11/11

11/11/11

11/11/11



16/3. /

1. März 1948 .

Wv. 1. 4. 48 ✓

Dr. O./M.

An die
Motorenwerke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl Benz-Str. 5.

Betr.: Firma N o r m a g - Z o r g e G.m.b.H.

Sehr geehrte H erren !

Wir haben mittlerweile geprüft, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Anfertigung von massgerechten Kopien Ihrer Maschinenzeichnungen unter der Firma Normag-Zorge GmbH. zu betrachten sind .

Es kommen in Frage eine Verletzung des Urheberrechts nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (LUG) und ein Verstoss gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Hierbei ist davon auszugehen, dass die für den Urheberschutz typischen Tatbestände nur nach Urheberrecht geschützt sein können.

Nach § 1 Abs. 1 Z iff. 3 LUG werden geschützt :

" die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind ."

Nach § 36 LUG ist zum Schadenersatz verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschliesslichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt oder gewerbemässig verbreitet. Denn nach § 11 LUG hat der Urheber die ausschliessliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbemässig zu verbreiten . Unter Vervielfältigung fällt auch die Anfertigung nur eines ein-

zigen Exemplars . Lediglich eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist gemäss § 15 LUG. zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen . Der persönliche Gebrauch einer juristischen Person , wie der Normag-Zorge GmbH. ist nicht möglich . Auch muss nach der Rechtsprechung unterstellt werden, dass eine solche Vervielfältigung durch ein Wirtschaftsunternehmen im Zweifel die Erzielung von Einnahmen bezweckt .

Zweifelhaft ist allein, ob die Konstruktionszeichnungen zu den gemäss § 1 Abs.1, Ziff.3 LUG. geschützten Werken gehören . Das Reichsgericht hat einmal ausgesprochen , dass es sich um Erzeugnisse individueller Geistestätigkeit handeln müsse und dass solche Abbildungen einen " belehrenden Charakter " haben müssten . Es ist also nicht in erster Linie an einen Tatbestand des Wirtschaftslebens gedacht, sondern an einen solchen des Geisteslebens, aber andererseits tragen nach Ansicht des Reichsgerichts Zeichnungen technischer Art immer einen lehrhaften Charakter, da sie gerade in ihrer technischen Bedeutung anschaulich werden . Dagegen ist das Gesetz nicht anwendbar, wenn die Zeichnungen nichts weiteres enthalten, als eine der geistigen Bearbeitung entbehrende Darstellung allgemein bekannter, und deshalb zum Gemeingut der gesamten Industrie gewordener Einrichtungen bedeutet, etwa um die technische Wiedergabe eines vorhandenen Gegenstandes oder eines bereits bekannten Ergebnisses einer gedanklichen Untersuchung . Blosser Aufwand zeichnerischer Fähigkeit ohne individuelle Gestaltung kann nicht genügen . Es ist also erlaubt , eine Maschine nach technischen Abbildungen, die Werke im Sinne des § 1 LUG sind, zu bauen , wenn nicht etwa die ihr zugrunde liegende Erfindung durch ein Patent oder Gebrauchsmuster geschützt ist ;

desgleichen kann nach Grundrissen , die als Werke im Sinne des § 1 LUG anzusehen sind , ein Gebäude errichtet werden , wiewohl der Gedanke naheliegt , dass diese Verwertung des Werks dem Urheber vorbehalten sein müsste . Selbstverständlich kann unter besonderen Umständen die skrupellose Ausnutzung der vom Gesetzgeber gewährten Freiheiten durch Dritte , wie auch die Ausnutzung gewährter Befugnisse durch den Urheber sittenwidrig sein . Das ist aber nichts , was dem literarischen Urheberschutz besonders nahesteht . Soweit in diesen Fällen die Normen des § 26 BGB, § 1 UWG dazu dienen können, den durch allgemeine Schutzgesetze geforderten Ausgleich zu schaffen , ergibt deren Anwendbarkeit keine Ergänzung gerade urheberrechtlicher Befugnisse .

Es ist also weiter zu prüfen , ob nicht die offensichtlich durch Vertrauensbruch ermöglichte Kopierung Ihrer Zeichnungen einen dem Urheberrecht nicht typischen Tatbestand des Wettbewerbsrechts verwirklicht . Nach § 17 Abs.2 U WG macht sich strafbar, wer ein Geschäft oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet . Hier kommt es also nicht darauf an, dass es sich um eine neue gedankliche Schöpfung handelt , sondern das verletzte Rechtsgut ist das Vertrauen im Geschäftsverkehr . Zweifellos war die Normag-Zorge GmbH. nicht berechtigt , die ihr von Ihrer Firma anvertrauten Zeichnungen für eigene Zwecke zu vielfältigen . Es dürfte auch durchaus naheliegen , dass dies entweder zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz geschehen ist, wenngleich in dieser Hinsicht der Sach-

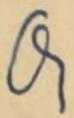
verhalt noch näher aufgeklärt werden müsste .

Es kommt schliesslich noch der Gesichtspunkt des sogenannten sklavischen Nachbaus in Betracht , der allerdings voraussetzt , dass die Normag-Zorge GmbH. unter Verwertung der Ihnen entwendeten Zeichnung mit Ihrer Firma in geschäftlichen Wettbewerb tritt . Auch hier müsste der Sachverhalt noch näher geklärt werden . Voraussetzung des Rechtsschutzes unter diesem Gesichtspunkt ist aber , dass das nachgeahmte Erzeugnis als technisch fortschrittlich anzusehen ist .

Wenn wir auch auf Grund des uns bekannten Sachverhalts nicht eindeutig bestimmen können , unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt Sie Schutz gegen das Vorgehen der Normag-Zorge GmbH. in Anspruch nehmen können , so steht doch fest , dass einer der oben erwähnten Tatbestände sicher erfüllt ist , wenngleich es auch noch offen bleibt , bei welchem von ihnen dies der Fall ist .

Wir hoffen , Ihnen mit diesen Ausführungen einstweilen gedient zu haben und stehen Ihnen zu einer ergänzenden Stellungnahme jederzeit zur Verfügung .

Mit vorzüglicher Hochachtung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

durch den Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
wenden ist. Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
denn Füllen die Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Wörter, den durch die Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
ergibt den Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Befugnisse.

105 9.11 Befugnisse auf dem, da da 62 von in der Vorübertritt nicht
110 4 Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
die dort, den durch die Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht

157 §. 15. LZ 1517, 22, 441

157 30 Person. fahr. kann nach den in der Vorübertritt nicht
entweder nur von in der Vorübertritt nicht
werden. Person. fahr. kann nach den in der Vorübertritt nicht
nicht, den durch die Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
gehe die mit dem Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Mit der Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Mit der Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
in der Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Person. fahr. kann nach den in der Vorübertritt nicht
Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht

Zur Person. fahr. kann nach den in der Vorübertritt nicht
die Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
nicht, den durch die Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht

(LZ 12 48, 276)
Dagegen widersteht es der Ann. der Person. fahr. kann nach den in der Vorübertritt nicht
wenn Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
herstellt, die in der Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
will, herstellt Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
nicht, die Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht

ix Vw 936, 20 Die Sondervorschriften der LUB können jedoch nur
dort die Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht
Vorübertritt nicht möglich sein, den Vorübertritt nicht

Heidelberg, den 27. Februar 1948
R./Sch.

N o t i z

für Herrn Dr. O t t o.

Betr.: Motorenwerke Mannheim, Angelegenheit Normag.

Ich habe die Reichsgerichtsentscheidung Bd. 70,
S. 269 nachgelesen.

Sachverhalt: Die Beklagte hat durch foto-
technisches Verfahren 85 Abbildungen aus dem letzten Katalog
der Klägerin entnommen. Es handelt sich um Regenschirme, Mützen,
Schleifen und ähnliche Dinge, deren äußere Erscheinung dem
Publikum unter Angabe der geforderten Preise vorgeführt werden
sollten.

Das RG. hat Urheberschutz versagt. Solche Bilder
können zwar nach § 1, Nr. 3 des Gesetzes schutzfähig sein. Vor-
aussetzungen: ~~sei~~ Erzeugnisse individueller Geistestätigkeit.
Abbildungen, die diese Eigenschaft nicht in sich tragen und
nichts weiter enthalten, als eine der individuellen Form-
gebung ermangelnde Aufzählung von Gegenständen solcher Art
sind von dem Schutz ausgeschlossen. Im Gesetz vom 19.6.1901.....
die B^egrenzung der Abbildungen, die nach Maßgabe des neuen Ur-
heberrechtsgesetzes geschützt sein sollen, dahin zu bestimmen,
dass ^{von} ~~auf den~~ Abbildungen, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als
Kunstwerk zu betrachten seien, diejenigen geschützt sein sollten,
die „wirtschaftlicher oder technischer Art“ sind. ^{Das} Erfordernis,
daß die Abbildungen belehrenden Charakter tragen, ^{wurde} ~~aufrecht~~
erhalten. Es scheiden von vornherein aus ~~die~~ dem Schutzbereich
alle Abbildungen aus, die keiner individuellen Geistestätigkeit
des Verfertigers entstammen und lediglich dem Auge den Gegenstand
zur Anschauung bringen, auf den sich die Worte des Textes bezie-
hen. Hierzu gehören die 85 Abbildungen. Ein Schutz wäre nicht
ausgeschlossen, wenn die Abbildungen als Muster und Modelle
gewerblicher Art anzusehen seien und neue und eigentümliche
Erzeugnisse darstellen würden.

"Technischer Art", also ihrer inneren Natur nach
der Technik angehören. Unter Technik versteht man die Gesamtheit

der Mittel und Verfahren zur Herstellung von Kunst- und
Gewerbeprodukten. Abbildungen, die sich hierauf beziehen
sind technischer Art. Sie tragen einen lehrhaften Charakter.
Dagegen sind tausende von Abbildungen, die der Preisliste
beigegeben werden, rein tatsächlicher Natur und weder be-
stimmt noch geeignet über Mittel und Verfahren zur Herstellung
von Produkten zu belehren. In der Entscheidung 15 S. 405
handelt es sich um Bauzeichnungen für technische Einrich-
tungen einer chemischen Fabrik, die zur möglichst vorteil-
haften Fabrikation ausgeführt worden waren. Diese sind
"technische" Zeichnungen mit belehrendem Charakter im Sinne
des § 43 des früheren Gesetzes. Das Gesetz ist nicht an-
wendbar, wenn die Zeichnungen nichts weiteres enthalten
als eine der geistigen Bearbeitung entbehrende Darstellung
allgemein bekannter und deshalb zum Gemeingute der gesamten
Industrie gewordener Einrichtungen. Das neue Gesetz nimmt den-
selben Standpunkt ein.

g. 18 UVG in Heidelberg, den 7. Februar 1948.
Kunze mit 35 UVG R./M.
aber 15 UVG ~. 10270, 209 (194?)
-718-

A k t e n n o t i z .

Dr. Otto

Betr.: Motorenwerke Mannheim - Angelegenheit N o r m a g .

Zur Frage, ob eine Verletzung des Urheberrechtes vorliegt, habe ich festgestellt:

1.) im Kommentar M a r w i t z - M ö h r i n g Anm. 27 zu § 1

" Da Abbildungen um geschützt zu werden, einen eigentümlichen darstellerischen Gedanken verkörpern müssen (RGSt. 15/409) entstehen bei technischen Zeichnungen besondere Schwierigkeiten. Zwar nicht dort, wo der dargestellte Gegenstand etwas dem Urheber eigentümliches, also z.B. eine neue Konstruktion ist; hier liegt das Individuelle der Abbildung deutlich zu Tage. Wenn es sich aber um die technische Wiedergabe eines vorhandenen Gegenstandes, etwa eines Bauwerkes oder einer Maschinenanlage, oder eines bereits bekannten Ergebnisses einer gedanklichen Untersuchung, z.B. einer technischen Formel handelt, ist zu prüfen, inwieweit die Darstellung einen eigenen Gedanken verkörpert; denn die Technik ist auf verhältnismässig wenige althergebrachte Ausdrucksmöglichkeiten beschränkt. Je geringer die Zahl aber ist, umso weniger individuell kann die Darstellung sein. Greifen die Bestrebungen, die technischen Darstellungsformen zu typisieren, durch, so werden technische Abbildungen in ihrer Mehrzahl des Schutzes des Urheberrechtsgesetzes und damit nach der hier vertretenen Auffassung des Rechtsschutzes überhaupt entbehren. "

2.) Kommentar von G o l d b a u m, S. 27, geschützt, wenn das Erfinderische zur Patentanmeldung ausreicht; S. 31: technische Abbildungen sollen den Beschauer in ihrer technischen Bedeutung anschaulich werden (RGSt. 15/405; 34/431, 35/228, 39/229, 70/182 und 266).

3./ I s a y , Kommentar zum Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, Einleitung Anm. 11 und § 23, Anm. 4 , ebenso wie Ziff. 2

4./ " Das Recht " 1911 (Seite wird nachgebracht) ...

" ... Schutz nach § 1 Nr.3 Urhebergesetzes, wenn darstellerischer Gedanke zum Ausdruck gebracht ist ; blos mechanische bildnerische Wiedergabe kann nicht genügen . Blosse Aufwendung zeichnerischer Fertigkeit ohne individuelle Gestaltung kann nicht genügen . Nur Abbildungen technischer Art, wenn sie die Eigenschaft zu belehren erkennbar an sich tragen . "

5./ Im Entwurf zum Urhebergesetz in der Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1939, S.242, sind technische Zeichnungen im § 1 , Abs.2 , Ziff.6 aufgenommen .

Ich nehme an , dass diese Zitate vorläufig genügen. Es wird darauf ankommen, den inhaltlichen geistigen Wert der nachgemachten Zeichnungen festzulegen .

WAB (22682 34, 432) 1. 70 - ...

WAB Nov. § 11, S. 102

ls.

[Handwritten notes in German, including references to § 11, 4, S. 110 and § 15 II]

§ 1, 24, S. 23. R. G. Bl. ... (R 6270, 269) ... (R 6239, 228) ... (R 6239, 100, 228) ... (R 6239, 100) ...

Heidelberg, 31. Jan. 1948
Dr.H./Kr.

Betr. MWM, Mannheim

Konferenz mit Herrn Reins-Wathon

Herr Reins hat teilweise in Gegenwart von Herrn Dr. Otto den Sachverhalt hinsichtlich des von der Normag zweifellos beabsichtigten Nachbaues von Motoren zur Darstellung gebracht und hat zwei Zeichnungen überreicht. Es kann kein Zweifel sein, dass die Normag einer besonderen Lizenzierung bedarf, wenn sie ihren Schlepperbau um den Bau von Motoren erweitert.

Für Herrn Direktor Reins handelt es sich ausserdem hauptsächlich um folgende Fragen:

1.) Die Normag ist ein Hauptkunde von MWM und bezieht regelmässig Motoren in grösserer Zahl. Sind die Vorwürfe, welche gegen die Normag zu erheben sind, stichhaltig genug, um die Lieferung dieser Motoren einzustellen. Es könnte bei der Verteilungsstelle in Minden beantragt werden, dass die Motoren anderen Firmen zum Einbau in Schlepper zugeteilt werden.

2.) Es fragt sich, inwieweit die Normag § 1 des unlauteren Wettbewerbsgesetz verletzt hat.

3.) Es fragt sich ferner, inwieweit eine Verletzung des Urheberrechts vorliegt, Dadurch dass die Normag offenbar technische Zeichnungen von MWM kopiert und in vollem Umfange übernommen hat, um sie bei ihrer Fabrikation zu verwenden.

Herrn Dr. Otto zur weiteren Bearbeitung im gefl. Benehmen mit mir.

Goldbein, 9.1.6 5.31:
sowas an - Wm - Wm; Wm Wm Wm Wm Wm
No 2 70, 182, 266)

N o t i z

Betr.: Geplante Motoren-Fertigung der Fa. Normag Zorge G.m.b.H.

MWM fertigt das Kurbelgehäuse für den KD II 215 nach der Zeichnung KD II 1162. Die Normag hat sich unsere Zeichnung beschafft und davon am 20.1.47 ein neues Original angefertigt, nicht nur die Messzahlen, die Anordnung dieser, sondern die Schnitte und ihre Lage sind ohne Einschränkung von unserer Zeichnung übernommen. Die Normag hat eine Vielspindelbohrmaschine bei der Firma Burkhardt & Weber in Reutlingen für die Fertigung dieses Kurbelgehäuses angefragt. Angebotszeichnungen dieser Werkzeugmaschinenfirma und die zugehörigen Bohrbilder sind vom Juni 47. Im September 47 ist eine Bestellung erfolgt, die noch nicht radifiziert werden konnte, da das "Permit" von der französ. Militärregierung bis zum 23.1. nicht vorlag. Im Dezember 47 hat die Normag eine Dringlichkeitsbescheinigung der Fa. Burkhardt & Weber gebracht, ausgestellt vom VDA in Hannover. Ein Teil der Verhandlungen soll Herr Seifert von der Fa. Normag geführt haben. Am 17.1.48 war der Karlsruher Vertreter der Fa. Normag beauftragt, die Werkzeugmaschinenfabrik aufzusuchen und auf schnelles Ausstellen des "Permits" zu drängen.

[Handwritten signature]

9. 1 V W L ^W V. 17.1.48
V. 17.1.48
S. 17
V. 17.1.48
S. 539/40
Ed. 20

Mod. 100
v. 2.1.1921

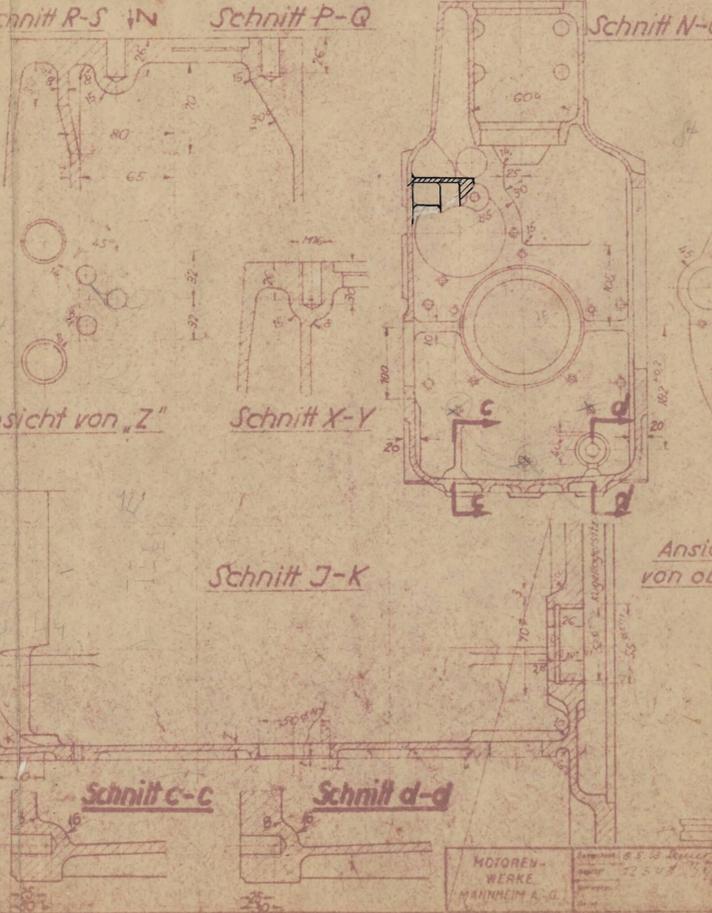
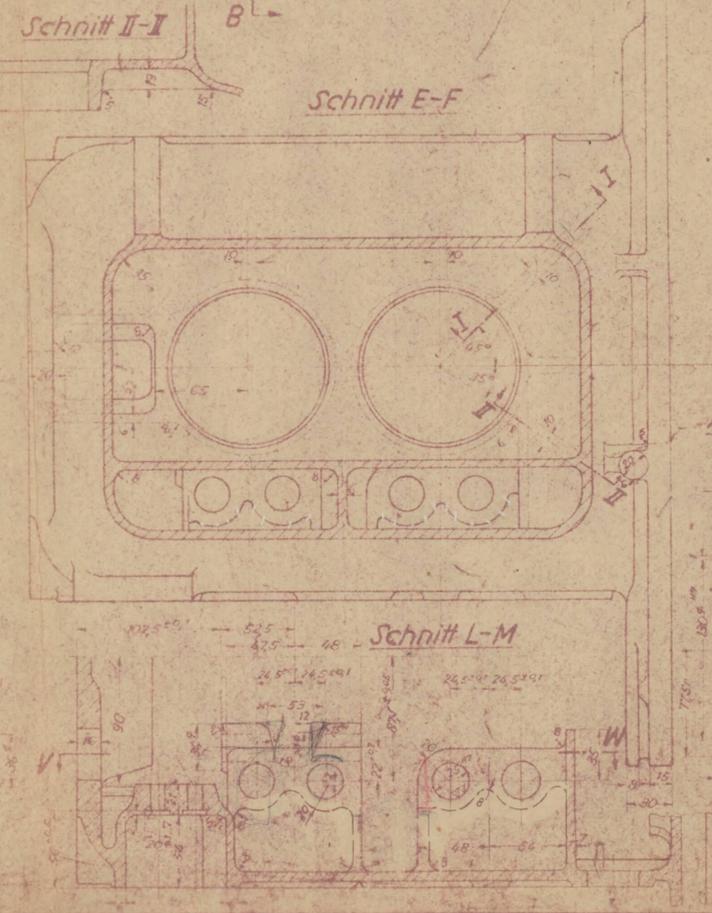
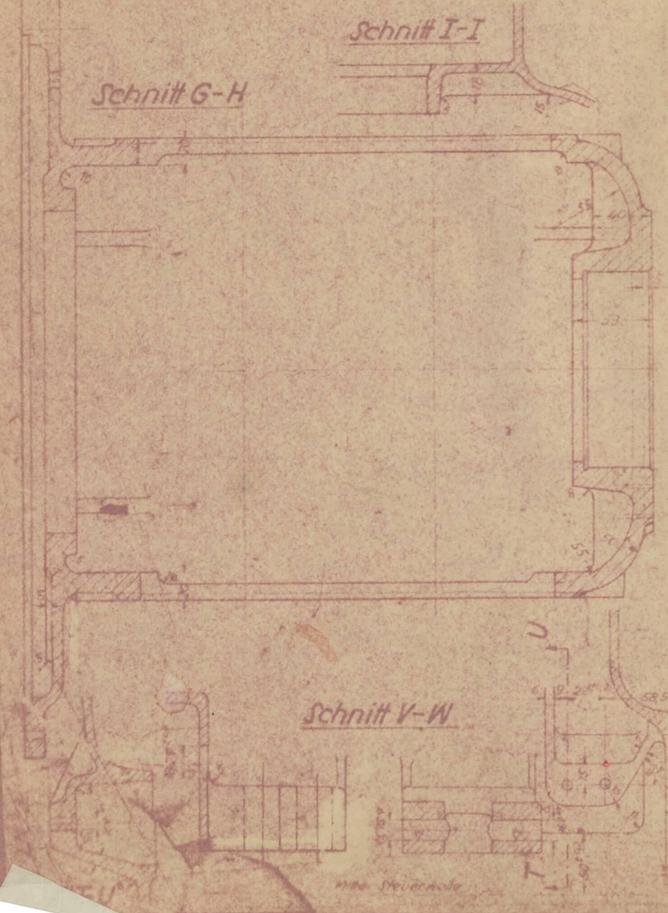
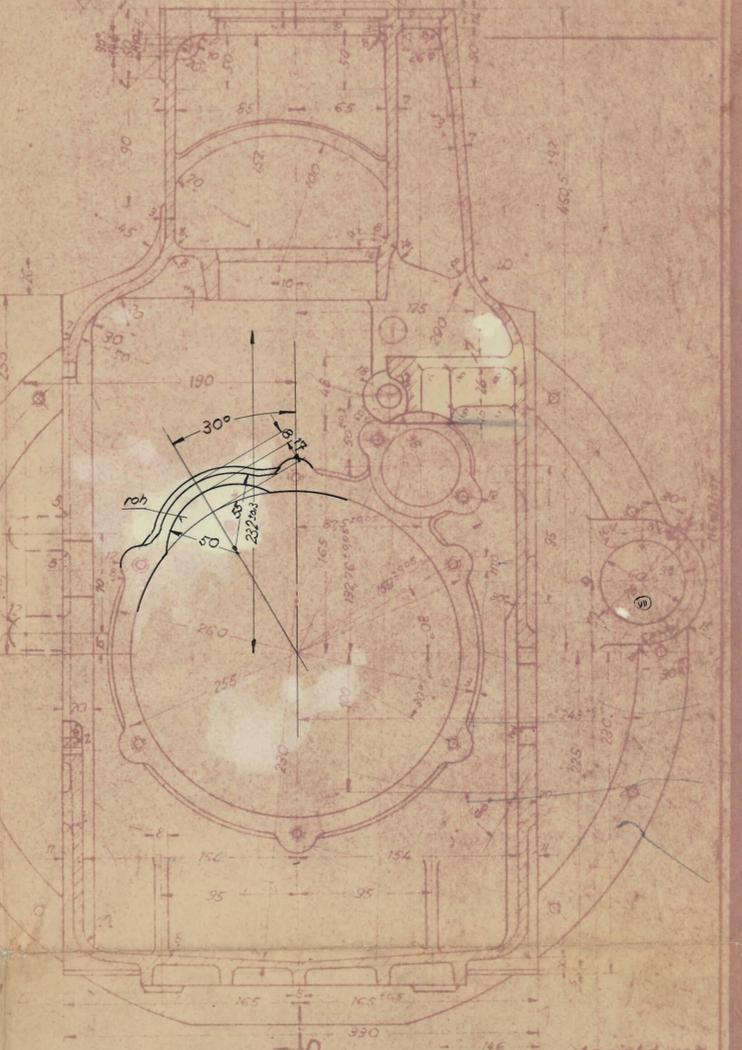
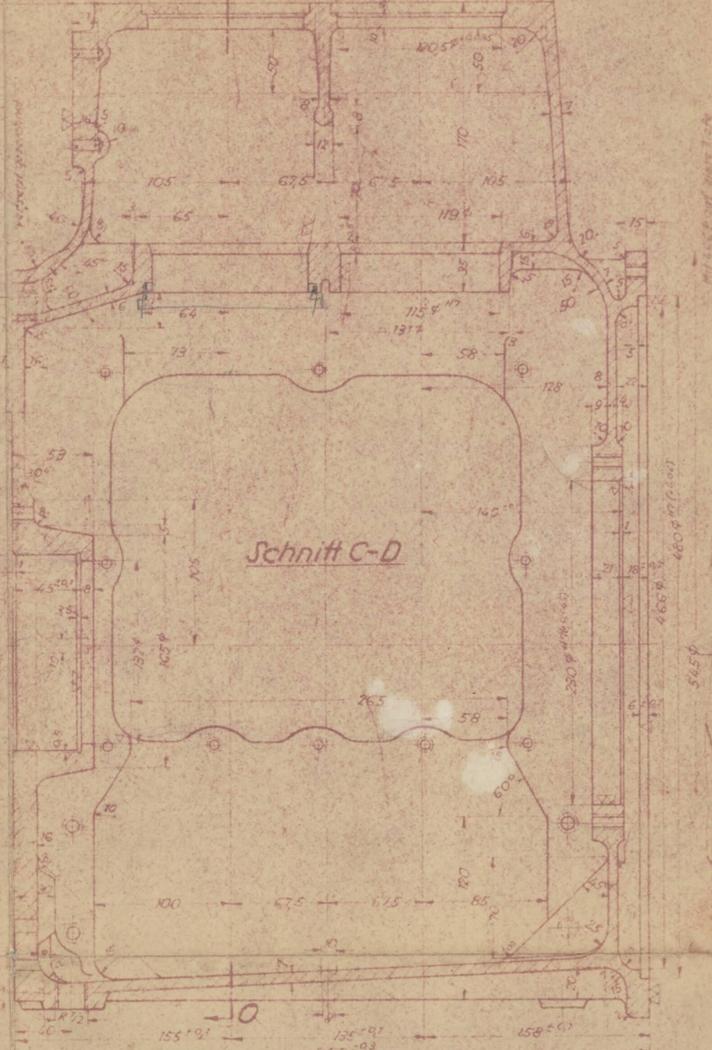
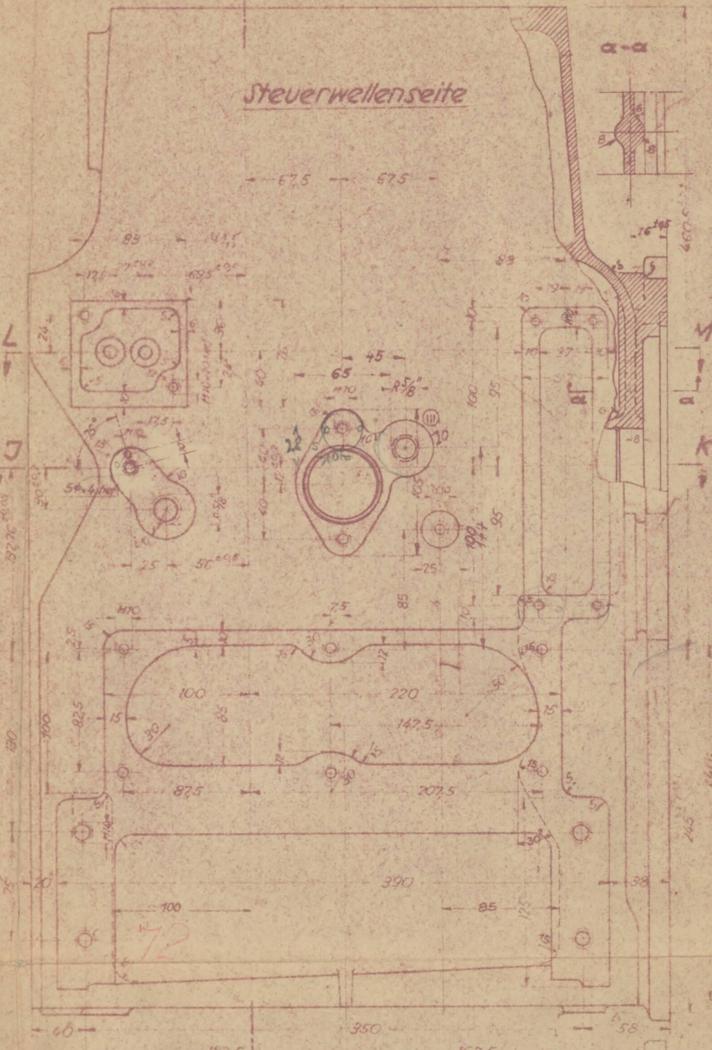
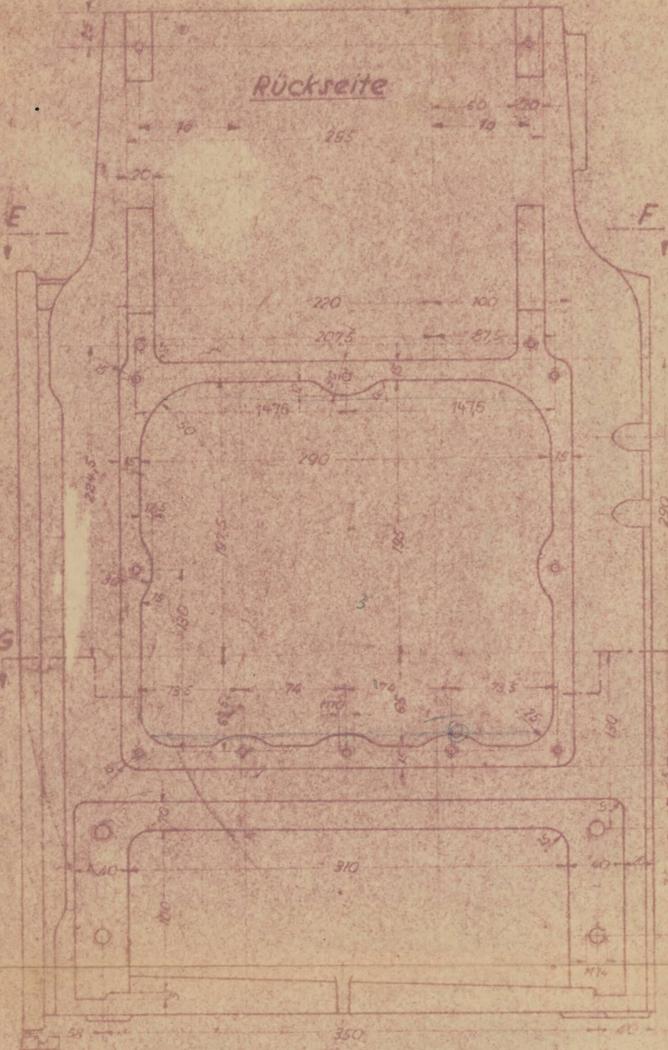
Schnitt b-b

Rückseite

Steuerwellenseite

Schnitt C-D

Schnitt A-B



Ansicht von „Z“

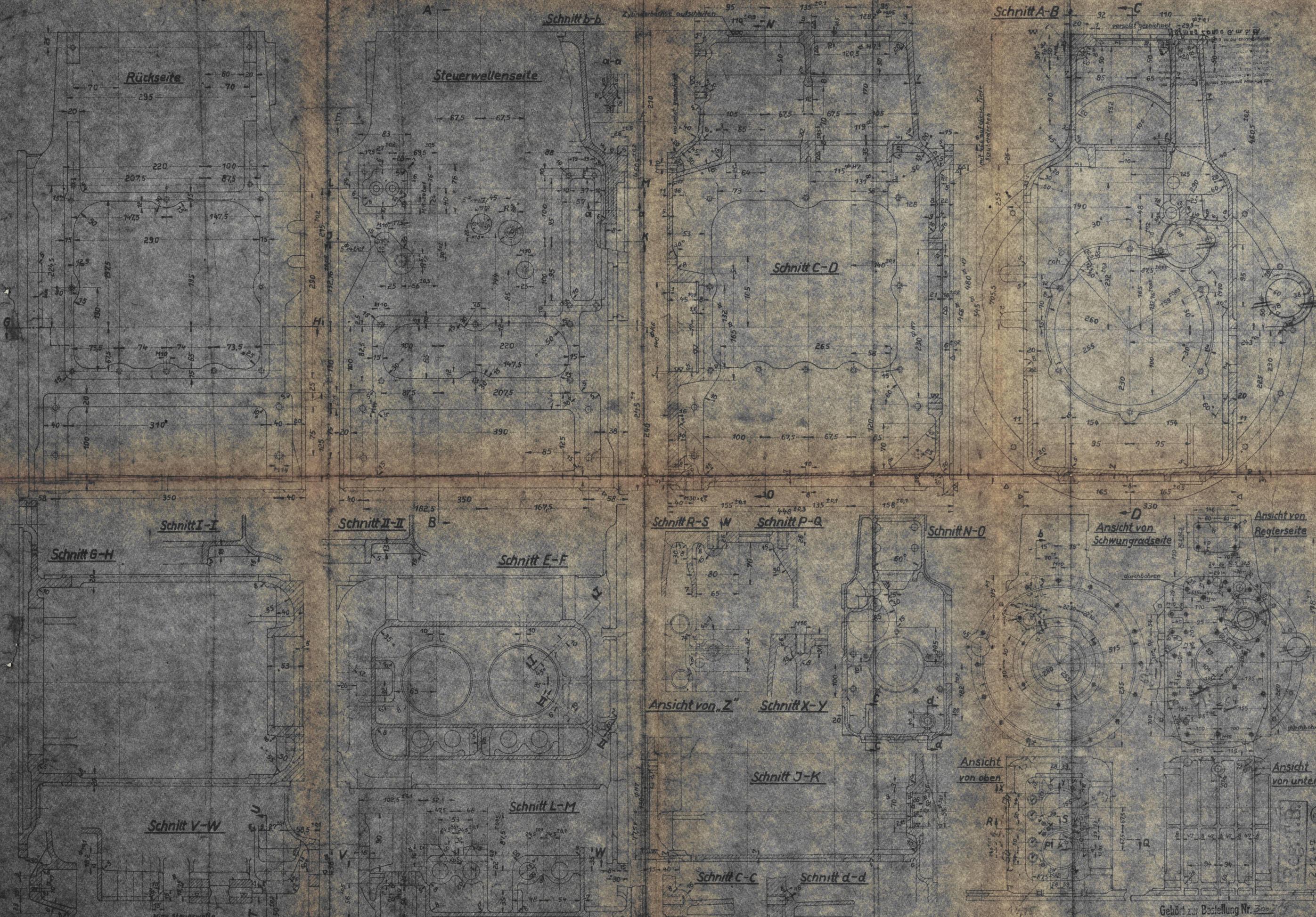
Schnitt X-Y

Ansicht von Schwungradseite

Ansicht von Reglerseite

Ansicht von oben

Ansicht von unten



Gehört zur Bestellung Nr. 300

Normag Zorge G. m. B. H.	Datum	20.1.47	Arzt	1:2,5	Zeichner	Z. 901001 A	Werkstoff	Be 1831	Type: BM24 Gruppe: 10 Blatt: 1
	Gez.			1:5					
	Normag								

Kurbelgehäuse Z761001A

